

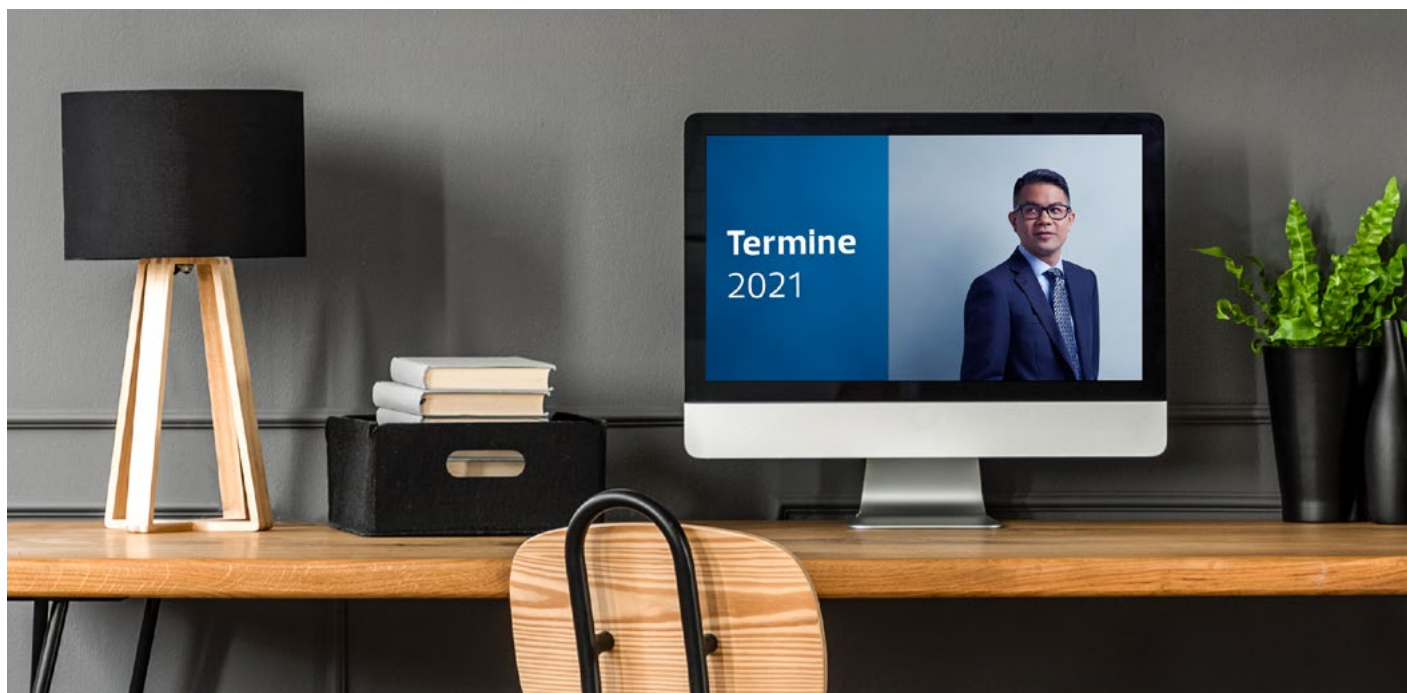


# NEWSLETTER

September 2021

## INHALT

Termine September und Oktober 2021 .....	2	Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf einer selbst genutzten Wohnung einschließlich eines häuslichen Arbeitszimmers .....	4
Höhe der Steuerverzinsung mit jährlich 6 % verfassungswidrig .....	3	Zahlungen der Krankenkassen als Beitragsrückerstattung.....	5
Übertragung des Kinderfreibetrags und des BEA-Freibetrags .....	3	Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten .....	6
Steuerliche Hilfsmaßnahmen für die Opfer der Hochwasserkatastrophe .....	4		



## TERMINE SEPTEMBER UND OKTOBER 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.09.2021	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.10.2021	14.10.2021	11.10.2021
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.10.2021	14.10.2021	11.10.2021
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.10.2021	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2021 bzw. am 25.10.2021) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## HÖHE DER STEUERVERZINSUNG MIT JÄHRLICH 6 % VERFASSUNGSWIDRIG

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird (6 % p.a.). Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume aber weiter anwendbar. Für **ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume** sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße **Neuregelung** (mit Rückwirkung zum 01.01.2019) zu treffen.

Die Zinsregelung betrifft Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer und gilt sowohl für Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen. Nach Auffassung des BVerfG stellt die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich

0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG). Bei Einführung des Zinssatzes von monatlich 0,5 % habe dieser noch etwa den maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt entsprochen. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich jedoch ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Spätestens seit dem Jahr 2014 erweise sich der Zinssatz als realitätsfern.

## ÜBERTRAGUNG DES KINDERFREIBETRAGS UND DES BEA-FREIBETRAGS

Eltern, die zusammen veranlagt werden, erhalten für jedes steuerlich anzuerkennende Kind einen Kinderfreibetrag in Höhe von (seit 2021) 5.460 Euro sowie einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) des Kindes in Höhe von 2.928 Euro, wenn die steuerliche Entlastung höher ist als das Kindergeld. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, erhält jeder Elternteil grundsätzlich die Hälfte der Freibeträge (siehe § 32 Abs. 6 EStG).

Kommt allerdings bei **getrennt lebenden** oder geschiedenen Eltern ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind **nicht im Wesentlichen** (d. h. zu weniger als 75 %) nach, kann der andere Elternteil beantragen, dass der (hälftige) **Kinderfreibetrag** auf ihn übertragen wird.

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des (hälftigen) Freibetrags für den **Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** (BEA).<sup>2</sup>

Dabei ist zu beachten: Bei **minderjährigen** Kindern kommt eine Übertragung des BEA-Freibetrags grundsätzlich nur auf den Elternteil in Betracht, in dessen Wohnung das Kind **gemeldet** ist.<sup>3</sup> Der andere Elternteil (bei dem das Kind nicht gemeldet ist) kann aber der Übertragung **widersprechen**, wenn er Kinderbetreuungskosten (z. B. in Form von Kindergartengebühren) getragen oder das Kind in einem **nicht unwesentlichen** Umfang betreut hat (auch ohne Unterhalt gezahlt zu haben). Hierzu reicht es allerdings nicht aus, wenn der Elternteil lediglich einen kurzzeitigen, anlassbezogenen Kontakt (z. B. zum Geburtstag oder zu Feiertagen) unterhält.

Eine Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang – und damit der Anspruch auf den BEA-Freibetrag – setzt vielmehr einen fortdauernden und nachhaltigen Kontakt zu dem Kind voraus. Hiervon ist typischerweise auszugehen, wenn z. B. der regelmäßige Umgang an Wochenenden und in den Ferien durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung zwischen den Eltern geregelt wird.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. R 32.13 Abs. 2 EStR.

<sup>2</sup> Diese bislang schon geltende Praxis ist jetzt gesetzlich geregelt worden (siehe § 32 Abs. 6 Satz 6 letzter Halbsatz EStG i. d. F. des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes – BGBl 2021 I S. 1259).

<sup>3</sup> § 32 Abs. 6 Satz 8 EStG.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch R 32.13 Abs. 4 Satz 3 ff. EStR. Zur Frage des zeitlichen Umfangs der Betreuung siehe z. B. BFH-Urteil vom 08.11.2017 III R 2/16 (BStBl 2018 II S. 266).

## STEUERLICHE HILFSMASSNAHMEN FÜR DIE OPFER DER HOCHWASSERKATASTROPHE

Die Finanzverwaltung hat steuerliche Hilfsmaßnahmen bekannt gegeben, um den Wiederaufbau der Wirtschaft und Privatpersonen, die durch die Hochwasserkatastrophe geschädigt worden sind, zu unterstützen. Insbesondere auf folgende Maßnahmen ist hinzuweisen:

- Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum **31.10.2021** Anträge auf **Stundung** fälliger oder fällig werdender Steuern stellen; die Stundungen werden längstens bis zum 31.01.2022 gewährt. Auf die Erhebung entsprechender Stundungszinsen soll verzichtet werden.
- Für **Spenden**, die bis zum 31.10.2021 im Zusammenhang mit entsprechenden Hilfsmaßnahmen auf (Sonder-) Konten eingezahlt werden, gelten im Hinblick auf den steuerlichen Abzug Erleichterungen über den Nachweis.
- Aus dem Verlust von **Buchführungsunterlagen** und sonstigen Aufzeichnungen sollen steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen werden.
- Der **Wiederaufbau zerstörter Gebäude** (Ersatzherstellung) wird durch eine Sonderabschreibung von bis zu 30 % der (Wieder-)Herstellungskosten in den ersten 3 Jahren gefördert. Für **bewegliche** Anlagegüter, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene Anlagegüter angeschafft oder hergestellt werden, kommt in den ersten 3 Jahren eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Betracht. Gewinnminderungen durch entsprechende Sonderabschreibungen dürfen die Grenzen von jährlich 200.000 Euro und insgesamt 600.000 Euro nicht übersteigen. Höhere Abschreibungen sind im Einzelfall möglich.
- Aufwendungen für die **Wiederherstellung beschädigter** Betriebsgebäude sowie beschädigter Anlagegüter sollen ohne nähere Prüfung als **Erhaltungsaufwand** anerkannt werden; bei Gebäuden gilt eine Höchstgrenze von 70.000 Euro (vor Berücksichtigung von Entschädigungen). Ein steuerlicher Abzug kommt nur in Betracht, soweit die Aufwendungen etwaige Entschädigungen übersteigen.
- Für Ertragsausfälle in der Land- und Forstwirtschaft kommt z. B. der Erlass von Einkommensteuer in Betracht; Aufwendungen für Wiederanpflanzungen können ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.<sup>5</sup>
- Hinsichtlich des Wiederaufbaus zerstörter **vermieteter Privatgebäude** gelten die Regelungen zu den Sonderabschreibungen für betriebliche Gebäude entsprechend.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an vermieteten Gebäuden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwendungen behandelt werden, wenn der Betrag von 70.000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.
- Des Weiteren bestehen lohnsteuerliche Erleichterungen bei Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmer.<sup>6</sup>
- Aufwendungen für die **Wiederbeschaffung von Hausrat** und für die Beseitigung von Schäden am **eigengenutzten** Wohneigentum können im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden; dies gilt auch, wenn keine sog. Elementarschadensversicherung abgeschlossen wurde.<sup>7</sup>

## PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT: VERKAUF EINER SELBST GENUTZTEN WOHNUNG EINSCHLIESSLICH EINES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS

Wird eine private Immobilie erworben und innerhalb von 10 Jahren veräußert, ist ein dabei entstehender Gewinn regelmäßig einkommensteuerpflichtig; entsprechende Verluste dürfen nur mit gleichartigen Gewinnen im selben Jahr bzw. mit Gewinnen im vorangegangenen oder in den folgenden Jahren verrechnet werden.<sup>8</sup>

Eine Ausnahme gilt allerdings für Wohnungen, die eine gewisse Zeit vor dem Verkauf zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.<sup>9</sup> Gewinne aus derartigen Objekten bleiben auch beim Verkauf innerhalb der 10-Jahres-Frist regelmäßig steuerfrei.

Bislang war umstritten, ob ein beruflich geltend gemachtes häusliches Arbeitszimmer, das in der veräußerten Eigentums-

[WEITER LESEN >](#)

<sup>5</sup> Zu den weiteren Maßnahmen vgl. FinMin Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021, Rz. 4.2 ff.

<sup>6</sup> Vgl. R 3.11 Abs. 2 LStR sowie FinMin Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021, Rz. 4.4.1 ff.

<sup>7</sup> Siehe hierzu die Voraussetzungen in R 33.2 EStR und FinMin Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021, Rz. 4.5.

<sup>8</sup> § 23 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG.

<sup>9</sup> Siehe hierzu § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

wohnung enthalten ist, dazu führt, dass insoweit eine „anteilige“ Steuer anfällt. Der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> hat hierzu – entgegen der Praxis der Finanzverwaltung<sup>11</sup> – aktuell entschieden, dass die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch einen Arbeitnehmer auch eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ darstellt, mit der Folge, dass der Veräußerungsgewinn auch insoweit steuerbefreit ist, als er auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt.

Eine „schädliche“ Nutzung in diesem Sinne läge – so das Gericht – allenfalls dann vor, wenn z. B. ein Zimmer in der

Wohnung fremdvermietet ist. Dagegen sei (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird; der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken sei in diesem Zusammenhang nicht erheblich, selbst wenn dieser weniger als 10 % beträgt.

Im Streitfall blieb daher der Gewinn aus der Veräußerung einer Eigentumswohnung mit häuslichem Arbeitszimmer in vollem Umfang steuerfrei.

## ZAHLUNGEN DER KRANKENKASSEN ALS BEITRAGSRÜCKERSTATTUNG

Aufwendungen für eine gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung können unbegrenzt als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit mit den Beiträgen ein Basisversicherungsschutz erlangt wird.<sup>12</sup>

Beitragsrückerstattungen der Krankenkasse, die auf diese **Basisabsicherung** entfallen, **mindern** die abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge – unabhängig von ihrer Bezeichnung – in dem Jahr, in dem sie zufließen. Auch Prämienzahlungen<sup>13</sup> oder Bonusleistungen der Krankenkasse können als (schädliche) Beitragsrückerstattung angesehen werden, soweit die Bonusleistungen nicht lediglich eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen des Versicherten darstellen.<sup>14</sup>

Werden z. B. im Rahmen eines Bonusprogramms der Krankenkasse zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens<sup>15</sup> dem Versicherten **zusätzliche Aufwendungen** erstattet (für eine Brille oder Kontaktlinsen, Behandlungen bei einem Heilpraktiker, Massagen, Rückenschule), besteht jedoch kein Zusammenhang mit den Beiträgen zur Basisvorsorge, sodass eine **Kürzung** der Sonderausgaben insoweit **nicht** in Betracht kommt.

Nach aktueller Rechtsprechung<sup>16</sup> mindern auch solche Boni nicht den Sonderausgabenabzug, die **nicht** den **konkreten** Nachweis vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern **nur pauschal** gewährt werden. Voraussetzung für die Nichtkür-

zung der Sonderausgaben ist allerdings weiterhin, dass die jeweils geförderte Maßnahme beim Versicherten Kosten auslöst und die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale **geeignet** ist, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Der Bundesfinanzhof<sup>17</sup> hat jetzt klargestellt, dass Bonuszahlungen einer privaten Krankenversicherung aber dann die abzugsfähigen Sonderausgaben mindern, wenn diese unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherungsnehmer finanzieller Gesundheitsaufwand entstanden ist oder nicht.

Im Streitfall erhielt der Versicherungsnehmer von seiner Krankenversicherung einen zusätzlichen pauschalen Bonus, der zwar mit den zur Erstattung angemeldeten Gesundheitsaufwendungen verrechnet wurde. Soweit der Bonus allerdings erhalten blieb, weil **keine Aufwendungen** zur Erstattung eingereicht wurden, behandelte das Gericht die Zahlungen wie Beitragsrückerstattungen, die den Sonderausgabenabzug **mindern**. Die Boni stellten keine von den Versicherungsbeiträgen unabhängige Leistung der Krankenversicherung dar, sondern minderten vielmehr laufend die Gegenleistung, um den vertraglich vereinbarten Krankenversicherungsschutz zu erhalten.

Auch ein Anreiz für ein gesundheits- oder kostenbewusstes Verhalten des Versicherten sei nicht gegeben, da die Boni garantiert waren.

<sup>10</sup> BFH-Urteil vom 01.03.2021 IX R 27/19.

<sup>11</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 05.10.2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00 (BStBl 2000 I S. 1383), Rz. 21.

<sup>12</sup> Siehe hierzu § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

<sup>13</sup> § 53 Sozialgesetzbuch V.

<sup>14</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 24.05.2017 – IV C 3 – S 2221/16/10001 (BStBl 2017 I S. 820), Rz. 87 ff.

<sup>15</sup> § 65a Sozialgesetzbuch V.

<sup>16</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 06.05.2020 X R 16/18.

<sup>17</sup> BFH-Urteil vom 16.12.2020 X R 31/19.

## ERSTATTUNG VON VORSTUEBERBETRÄGEN AUS EU-MITGLIEDSTAATEN

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in elektronischer Form<sup>18</sup> über das Portal des Bundeszentralamtes für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung

oder jedes Einfuhrdokument zu machen.<sup>19</sup> Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in einigen Staaten elektronische Kopien der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.<sup>20</sup>

Der Vergütungsantrag ist spätestens bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (maßgebend ist der Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).<sup>21</sup>

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsbetrag muss mindestens 50 Euro (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.

<sup>18</sup> Siehe § 18g UStG.

<sup>19</sup> Siehe dazu Abschn. 18g.1 Abs. 4 und 5 UStAE.

<sup>20</sup> Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 6 UStAE; siehe hierzu auch die Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de). Suche nach „Präferenzliste EU-Staaten“.

<sup>21</sup> Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 3 UStAE.



### RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 42123880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 21160055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 691700000	frankfurt@rsm.de
Hannover	+49 51164217412	hannover@rsm.de
Koblenz	+49 261304280	koblenz@rsm.de

### RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 42123880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 21515090	info@rsm-legal.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 21515090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871922980	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 62140549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 7115053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542963000	zell@rsm.de

### RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 42198966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2021

**THE POWER OF BEING UNDERSTOOD**  
AUDIT | TAX | CONSULTING

#### Impressum

##### Herausgeber

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 6 00 55400

##### V.i.S.d.P.

Dr. André Briese  
c/o RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Markgrafenstraße 32  
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com und unsplash.com